



## Einleitung

Durch die Mitgliedschaft im Angelsportverein Emsdetten e.V. haben sich alle Angler verpflichtet, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten. Das Gleiche gilt für alle Gast- bzw. Tagesscheinhaber. Außerdem sind die auf dem jeweils gültigen Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten. Darüber hinaus hat jeder Angler die Verpflichtung übernommen, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen (Landesfischereigesetz, Landesfischereiordnung, Landschaftsschutzgesetz u.a.) vertraut zu machen und den Fischfang auszuüben unter Wahrung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes.

## § 1 Verhalten bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen

Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist die Fischereiaufsicht oder ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Insbesondere sind den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern und der Polizei auf Verlangen die Fischereiausweise und der Fang vorzuzeigen und soweit dieses gefordert wird, auch der Inhalt jeglicher Angelbehältnisse. Die Fischereiaufseher sind bei der Ausübung der Aufsicht nach Kräften zu unterstützen, Vorstandsmitglieder sind außerdem berechtigt, am Gewässer selbst Aufsicht zu führen.

## § 2 Mitzuführende Papiere und Geräte, sonstige Pflichten

Jeder Angler muss bei der Ausübung des Fischfangs folgende Papiere bei sich führen:

- den Fischereischein bzw. Jugendfischereischein
- den Fischereierlaubnisschein
- die Gewässerordnung
- die Fang- und Kontrollkarte

Gemäß LFG berechtigt der Jugendfischereischein nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Fischereischeinhabers, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Erwachsene Mitglieder sind angehalten, dem Angler mit Jugendfischereischein das Angeln zu ermöglichen. Jeder Angler muss bei der Ausübung des Fischfangs zum mindesten folgende Geräte bei sich haben:

- Hakenlöser
- Fischtöter
- Messer
- Unterfangnetz
- Vorrichtung zum Abmessen der Fische

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die den Vereinsgewässern entnommenen Fische in sein Fangblatt einzutragen und dem Vorstand am Ende des Kalenderjahres eine Fangmeldung auszuhändigen. Gefangene markierte Fische sind mit genauen Angaben des Fangortes dem Vorstand zu melden.



### **§ 3 Verhalten bei Begegnungen untereinander und mit anderen Personen am Gewässer**

Das Angeln ist so auszuüben, dass andere Angler nicht gestört werden. Grundangler sollten ihre Angelplätze so wählen, dass die ausgelegten Angeln des Einen nicht in die des Anderen gelangen können. Spinn- und Flugangler und Angler mit dem Senknetz müssen auf die ausgelegten Grundangler Rücksicht nehmen.

### **§ 4 Zielgerichteter Umgang mit Fischen**

Es ist verboten, untermäßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hältern oder mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße. Untermäßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Beim Angeln mit totem Köderfisch muss ein geeignetes Vorfach aus besonders widerstandsfähigem Material benutzt werden. Der Verkauf gefangener Fische ist untersagt. In den Vereinsgewässern dürfen keine Setzangeln verwendet werden. Angelruten sind vom Angler unter Aufsicht zu halten. Bei Verlassen des Angelplatzes sind die Angeln aus dem Gewässer zu nehmen.

### **§ 5 Sicherung und Erhalt der Landschaft**

Die Ufer sämtlicher Gewässer sind zu schonen. Eingefriedete Grundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Besitzers betreten werden. Einzäunungen von Grundstücken sind vor jeder Beschädigung zu schützen. Gatter, Tore und Zäune müssen nach Öffnung wieder sorgfältig geschlossen werden. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Auch der zu Beginn des Angelns vorgefundene Unrat am Angelplatz ist zu entfernen. Angelhaken und Schnüre sind eine Gefahr für die Tierwelt und dürfen daher auf keinen Fall hinterlassen werden. Es ist angelnden Mitgliedern verboten, Hunde mit ans Wasser zu nehmen.

Leinpfade, Uferstreifen, Felder, Wiesen sowie Wege für Arbeitsmaschinen der Unterhaltungsverbände dürfen nicht befahren werden. Alle motorbetriebenen Fahrzeuge sind auf die dafür ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht gestattet. Schirmzelte sind nur zulässig, wenn sie abends nach 19.00 Uhr aufgebaut und morgens spätestens bis 08.00 Uhr abgebaut werden. Das Anlegen von Feuerstellen sowie das Grillen sind an allen Gewässern verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilen der 1. oder 2. Vorsitzende. Insbesondere sind zum Schutz der Ufer und Auen die Wege nicht zu verlassen, keine Pflanzen zu schädigen, Tiere nicht zu stören und keine Fischarten unter den Vereinsgewässern auszutauschen. Strengsten ist es verboten, eigene Besatzmaßnahmen durchzuführen. Keinesfalls dürfen Amphibien, Molche, Muscheln oder andere niedere Wasserlebewesen, einschließlich der Pflanzen, entnommen werden. Jedes Mitglied hat sich nach Kräften um die Sauber- und Gesunderhaltung aller Gewässer zu bemühen.

### **§ 6 Verhalten bei Fischsterben und Umweltverschmutzung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei beobachten von Fischsterben oder Umweltverschmutzung wie folgt zu verfahren: In jedem Falle auf dem schnellsten Wege ein Vorstandsmitglied benachrichtigen. Bei Nichterreichen eines Vorstandsmitglied bitte die örtliche Polizeidienststelle informieren.